

Alessandra Biondi
SP
Thundorferstrasse 31
8500 Frauenfeld

Reto Ammann
GLP
Weinbergstrasse 30
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR <i>18. Juni 2025</i>			
GRG Nr.	<i>74</i>	<i>EA 66</i>	<i>175</i>

Einfache Anfrage „Härtefallgesuche – Praxis im Kanton Thurgau“

Sehr geehrter Herr Präsident,
geschätzte Damen und Herren Regierungsräte

Das Gesetz ermöglicht es Ausländer:innen ohne Aufenthaltsbewilligung oder Personen aus dem Asylbereich im Falle eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG; Art. 14 Abs. 2 AsylG). Soweit ein Kanton die Gutheissung eines entsprechenden Härtefallgesuchs vorsieht, ist beim Staatssekretariat für Migration (SEM) die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung einzuholen. Gemäss Statistik des SEM¹ hat der Kanton Thurgau dem Bund in den Jahren 2022 bis 2024 im Ausländerbereich 0 und im Asylbereich 4 Gesuche zur Zustimmung unterbreitet. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden im Ausländerbereich 0 und im Asylbereich 23 Gesuche zur Zustimmung eingereicht.

Der Kanton Thurgau scheint dem Bund damit sehr wenige Härtefallgesuche zur Zustimmung zu unterbreiten, was entweder auf eine äusserst restriktive Praxis oder schlicht wenige Anfragen schliessen lässt. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit der Kanton Thurgau den Bedürfnissen von Jugendlichen ohne geregelten Aufenthaltsanspruch Rechnung trägt, die hier eine berufliche Grundbildung absolvieren könnten. Dadurch können direkt Fachkräfte ausgebildet werden, die dadurch später in der Schweiz oder in ihrem Heimatland eine gute wirtschaftliche Existenzgrundlage erhalten würden. Die nationale Rechtsordnung ermöglicht hier eine bedeutende Förderung der wirtschaftlichen Integration.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Gesuche um eine Härtefallbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 14 Abs. 2 AsylG wurden in den vergangenen sechs Jahren (2019 bis 2024) beim Migrationsamt des Kantons Thurgau eingereicht?
2. Wie erklärt es sich, dass der Kanton Thurgau gemäss erwähnter Statistik dem Bund im Ausländerbereich (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG) in den vergangenen sechs Jahren kein Härtefallgesuch und im Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG) in den vergangenen Jahren relevant weniger Härtefallgesuche zur Zustimmung unterbreitet hat?

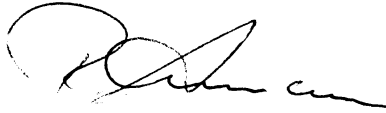
¹ Statistik des Staatssekretariats für Migration zu Härtefällen (<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html>).

3. Für betroffene Jugendliche stellt eine Härtefallbewilligung häufig die einzige Möglichkeit dar, eine Berufsbildung in der Schweiz zu absolvieren. Die Rechtsordnung trägt diesem Umstand mit Art. 30a VZAE separat Rechnung. Wie fliesst dieser Umstand sowie der genannte Verordnungsartikel in die Beurteilung der kantonalen Behörde ein?
4. In anderen Kantonen wird der Vollzug der Wegweisung während laufender Prüfung eines Härtefallgesuches ausgesetzt. Im Kanton Thurgau scheint kürzlich bei einem hängigen Verfahren ein Wegweisungsversuch erfolgt zu sein. Welche Regelung gilt im Kanton Thurgau?
5. In gewissen Kantonen besteht eine Härtefallkommission, die Härtefallgesuche prüft und zuhanden des Migrationsamtes eine Empfehlung abgibt. Kann sich der Kanton Thurgau vorstellen, eine solche Härtefallkommission zu schaffen?

Frauenfeld, 17. Juni 2025



Alessandra Biondi



Reto Ammann